Gemeinde Ergisch

Friedhofreglement

Urversammlung vom:	**19. Dezember 2008**
Gemeinderatssitzung vom:	**02. November 2009**
Homologiert am:	**17. März 2010**

FRIEDHOFREGLEMENT
der Gemeinde Ergisch

Die Urversammlung von **Ergisch:**

- Eingesehen, das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14.02.2008;

- Eingesehen, die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17.03.1999.

Auf Antrag des Gemeinderates von Ergisch beschliesst:

Art. 1

Verfügungsrecht

Die Gemeinde Ergisch verfügt im Rahmen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3

Beerdigungsrecht

Der Friedhof ist zur Bestattung sämtlicher in der Gemeinde Verstorbenen bestimmt. Gemeindeangehörige, die auswärts gestorben sind, haben das gleiche Beerdigungsrecht. Die Bestattung der ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Personen erfolgt nach erteilter Ausnahmebewilligung des Gemeinderates.

Art. 4

Friedhofkommission / Gemeinderat

a) die Pflege und den Unterhalt des Friedhofs zu überwachen
b) die Zuteilung der Gräber vorzunehmen

Art. 5

Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Art. 6

Grabzuteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

a) Die Grabzuteilung erfolgt gemäss Friedhofsplan in fortlaufender Reihenfolge, ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen.
b) In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur dann gestattet, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin

mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt oder bei einem gleichzeitigen Todesfall zweier Personen.

Art. 7

Aufnahme der Gräber

a. Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen. (Art. 8 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17.03.1999).

b. Der Gemeinderat kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab bewilligen, sofern die erste Beisetzung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt. Die Grabesruhe für das Urnengrab beträgt ab der 1. Bestattung max. 25 Jahre. Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

c. Nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe ist die Gemeinde berechtigt, das Grab aufzunehmen.

Art. 8

Grösse der Gräber

Folgende Grabgrösse ist vorgesehen:

		Länge	**Breite**	**Tiefe**
a)	Reihengräber	210 cm	80 cm	180 cm

Art. 9

Umrandungen

Es gelten folgende Masse:

Länge	**Breite**	**Höhe**	**Dicke**
160 cm	70 cm	17 cm	10 cm

Siehe Beilage 1

Bei einer Erdbestattung dürfen die Umrandungen frühestens zwei Jahre nach der Beerdigung erfolgen. Diese dürfen nur auf das Erdreich verlegt werden, ohne Hilfsmittel wie Beton, Mörtel, Steine usw.

Bei einer Urnenbestattung werden die Umrandungen umgehend durch die Gemeinde ausgeführt.

Art. 10

Grabkreuze und Umrandungen

Als Grabkreuze sind nur Holzkreuze gestattet und müssen mit einem grauen Steindach versehen sein (Muster Atelier Manus). Inschrifttafel, Foto und Korpus (35cm) sind nach Möglichkeit einheitlich zu gestalten. Für die Größe der Grabkreuze gelten die Masse gemäß Beilage 2.

Die Umrandungen sind farblich dem grauen Steindach anzupassen.

Grabkreuze und Umrandungen werden durch die Gemeinde organisiert und montiert.

Die Aufwendungen werden mit den Beerdigungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 11

Bepflanzungen

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und der ganzen Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe von 50 cm nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.
Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die Wege überwuchern oder sonstwie benachteiligen, werden von der Gemeinde zurückgeschnitten oder entfernt.

Art. 12

Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber gepflegt zu unterhalten. Der Gemeinderat ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabkreuze und Einfassungen zu sorgen.

Der Friedhof ist keine Privatdeponie. Nicht benötigte Grabkreuze und Umrandungen dürfen nicht auf oder vor dem Friedhof deponiert werden.

Der Gemeinderat ist befugt, die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen zu lassen.

Art. 13

Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Art. 14

Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabkreuzen und Umrandungen Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabkreuze, Umrandungen, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art. 15

Bussen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis zu Fr. 1‘000.-- bestraft. Anwendbar ist das Verfahren gemäß Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14.02.2008.

Art. 16

Das vorliegende Reglement der Gemeinde Ergisch tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis ab 18. März 2010 in Kraft.

Genehmigt in der Urversammlung vom:	19. Dezember 2008
Angenommen an der Gemeinderatsitzung vom:	02. November 2009
Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am:	17. März 2010

Gemeinde Ergisch
Die Friedhofkommission

Gerhard Eggs	**Peter Locher**
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Anhang zum Friedhofsreglement

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat von Ergisch erlässt in Anwendung von Art. 2 der Gemeinderatssitzung vom 2. April 2008 folgende Gebührenordnung.

1. Bestattungsgebühren

-	Normales Grab (erstellen, inkl. einfüllen)	Fr.	700.00
-	Urnengrab (erstellen, inkl. einfüllen)	Fr.	300.00
-	Grab mit zwei Erdbestattungen (gleichzeitig)	Fr.	1'500.00

2. Diverse Gebühren

-	Pfarrer	Fr.	30.00
-	Sakristan	Fr.	50.00
-	Pro Messdiener	Fr.	10.00
-	Kirchenchor	Fr.	100.00
-	Dirigentin	Fr.	50.00
-	Burgerstube	Fr.	100.00
-	Pro Angestellte (Imbiss) bis 5 Stunden	Fr.	100.00
	je weitere Stunde	Fr.	20.00

3. Imbiss

Der Imbiss wird durch die Gemeinde organisiert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

4. Vollmacht

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren anzupassen.